Wasserrecht; Plangenehmigungsverfahren über die Verlegung und Verrohrung eines vorhandenen Gewässers (namenloser Graben) III. Ordnung auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 693, Gemarkung Leuchau, Gemeinde Neudrossenfeld

Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Gemeinde Neudrossenfeld beabsichtigt im Zuge des Ausbaus der Gemeindeverbindungsstraße KU 16 – Buch am Sand auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 693 der Gemarkung Leuchau die Verlegung und Verrohrung eines vorhandenen Gewässers (namenloser Graben) III. Ordnung und hat für diesen Gewässerausbau einen Antrag auf Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 WHG beim Landratsamt Kulmbach eingereicht.

Da es sich um ein UVP-pflichtiges Vorhaben handelt, war vom Landratsamt Kulmbach zu prüfen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (§ 5 in Verbindung mit § 7 und Nr. 13.18.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG -).

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat nach Einschätzung des Landratsamtes Kulmbach unter Zugrundelegung der vorgelegten Planunterlagen anhand der Kriterien in Anlage 3 zum UVPG ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf § 7 Abs. 1 UVPG zu berücksichtigen wären. Es ist daher keine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig.

Wenn eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben soll, so ist dies gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt zu machen.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Kulmbach, 02. April 2020 Landratsamt Kulmbach

Hempfling Regierungsdirektor